

Stadt Hildburghausen

08.12.2014

Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister

Beschlusnummer:

134/2014

Amt: Amt für
Finanzverwaltung und
Forsten
Sachbearbeiter: Frau Carl-Schumann
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtrat	öffentlich	17.12.2014	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Haushaltssatzung der Stadt Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2015

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt gem. § 57 Abs. 1 ThürKO die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen der Stadt Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2015.

gez.

Bürgermeister
Obst

gez.

zust. Amtsleiter

gez.

Kämmerei
Lissy Carl-Schumann

gez.

Justiziar
Wolfgang Schwarz

Begründung:

Durch die Festsetzung des Haushaltsplanes in § 1 der Haushaltssatzung werden der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen (§ 2 Abs.1 ThürGemHV) und gleichzeitig damit die Einzelansätze und Einzelregelungen (u.a. Haushaltsvermerke) im Haushaltsplan festgesetzt. Der Haushaltsplan wird dadurch für die Kommune verbindliche Grundlage der Haushaltswirtschaft (§ 56 Abs.3 ThürKO).

Der Finanzplan wird von der Festsetzung insoweit berührt, als enge Beziehung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan bestehen, z.B. bei künftigen Kreditaufnahmen (§ 59 ThürKO).

Entsprechend dem Grundsatz des Haushaltsausgleiches (§ 53 Abs.3 ThürKO) wurden Beratungen mit dem Ziel des Ausgleiches zwischen Einnahmen und Ausgaben verwaltungsintern geführt.

Aufgrund der Beratungsergebnisse erstellt der Bürgermeister/die Kämmerin den Entwurf des Haushaltsplanes und entwickelt darauf einen Entwurf der Haushaltssatzung.

Der Stadtrat beschließt über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung (§ 57 Abs.1 ThürKO).

Anschließend ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde zwecks Information über die Wirtschafts- und Haushaltsführung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die genehmigungspflichtigen Satzungsbestandteile, wie Kreditaufnahme, Verpflichtungsermächtigungen und Höchstbetrag der Kassenkredite vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung (§ 57 Abs.3 ThürKO) erfolgt nach der Erteilung der Genehmigung, in Berücksichtigung des § 12 (1) Hauptsatzung. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan 2 Wochen lang (während der allgemeinen Geschäftsstunden der Verwaltung) öffentlich auszulegen.

Darauf ist über eine öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Unabhängig vom Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung tritt die Haushaltssatzung am 01.01. des Haushaltsjahres in Kraft (§ 55 Abs.3 ThürKO).

Bis zum Zeitpunkt der (rückwirkenden) Rechtswirkung führt die Kommune ihre Haushaltswirtschaft nach den Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 61 ThürKO).

Verteiler nach der Beschlussfassung:

Sitzungsdienst

Amt für Kommunalaufsicht Landratsamt

Amt 20

Amt 10

Amt 32

Amt 41

Amt 60

Amt 68

Büro 01

Büro 02

Anlagen:

- Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2015

